

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 43/08 B

L 9 U 5/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 U 140/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband,
Berliner Platz 1 C, 38102 Braunschweig,

Beklagter und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. Dezember 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Der Beklagte hält zunächst die Frage für eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob "eine erhöhte Gefährlichkeit einer im nachbarschaftlichen Verhältnis übernommenen Tätigkeit dazu führt, dass es sich bei der Tätigkeit nicht um eine unter Nachbarn und Freunden regelmäßig zu erwartende, typische und damit nicht nach § 2 Abs. 2 SGB VII versicherte Gefälligkeitshandlung handelt". Angesichts des von dem Beklagten selbst zitierten Urteils des BSG vom 17. März 1992 (- 2 RU 6/91 - SozR 3-2200 § 539 Nr 15), welches die rechtlichen Grundsätze im Rahmen der sog "Wie-Beschäftigung" (§ 2 Abs 2 SGB des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und § 539 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung) bei nachbarschaftlichen Beziehungen geklärt hat, hat der Beklagte die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht hinreichend dargelegt. Die Frage betrifft im Kern die rechtliche Bewertung

eines bestimmten tatsächlichen Umstandes. Sie lässt sich angesichts der in der Entscheidung vom 17. März 1992 (aaO) entwickelten Grundsätze an sich klar dahin beantworten, dass eine erhöhte Gefährlichkeit einer im nachbarschaftlichen Verhältnis übernommenen Tätigkeit dazu führen kann, dass diese Tätigkeit nicht als typische und übliche Hilfeleistung unter Nachbarn anzusehen ist, aber nicht muss. Mit dem Vorbringen, die formulierte Frage sei höchstrichterlich noch nicht entschieden, ist deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt. Klärungsbedürftig ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist (stRspr zuletzt BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7), sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Dass und aus welchen Gründen die geklärte Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig geworden ist (s zuletzt BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6), ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde darzulegen. Daran fehlt es hier.

- 4 Auch soweit der Beklagte als von grundsätzlicher Bedeutung die Rechtsfrage ansieht, ob "es sich bei der Übernahme von Baumausstattungsarbeiten im Wege nachbarschaftlicher Hilfe um einen Werkvertrag bzw. Werklieferungsvertrag bzw. Auftrag mit Werkvertragscharakter ... handelt", führt dies nicht zur Zulassung der Revision, denn der Beklagte hat die Klärfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit der Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren nicht schlüssig dargelegt. Die zivilrechtliche Kategorisierung einer bestimmten Tätigkeit nach einem Vertragstypus ist nämlich nicht maßgeblich für die Qualifizierung einer Tätigkeit als beschäftigtenähnlich. Vielmehr ist maßgebend die Handlungstendenz der verunglückten Person sowie der wirkliche oder mutmaßliche Wille des Unternehmers, was der erkennende Senat zuletzt in drei Entscheidungen aus dem Jahr 2005 dargelegt hat (Urteil vom 31. Mai 2005 - B 2 U 35/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 5; vom 5. Juli 2005 - B 2 U 22/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 6 sowie vom 13. September 2005 - B 2 U 6/05 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 7).
- 5 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichem Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28. September 1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 29, BSG Beschlüsse vom 18. Juli 2000 - B 2 U 160/00 B - und 18. September 2000 - B 2 U 244/00 B -). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht.



- 6 Von vornherein unzulässig ist die Divergenzrüge des Beklagten, das LSG sei von einer Entscheidung eines anderen LSG abgewichen.
- 7 Soweit der Beklagte eine Abweichung des LSG von der Entscheidung des BSG vom 27. Oktober 1987 - 2 RU 9/87 - behauptet, hat er eine Abweichung nicht schlüssig dargestellt. Der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz, nachbarschaftliche Hilfstätigkeit in fremden Haushalten sei im Zweifel als dienstvertraglich zu bewerten, sodass wegen arbeitnehmerähnlicher Ausführung der Tätigkeit Versicherungsschutz als Wie-Beschäftigter in Betracht komme, widerspricht nicht dem dem angezogenen Urteil des BSG zugeschriebenen Rechtssatz, dass es für die Beurteilung einer Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich oder unternehmerähnlich auf die tatsächlichen und rechtlichen Umstände im Einzelfall ankomme.
- 8 Auch soweit der Beklagte eine Abweichung des angefochtenen Urteils mit dem Rechtssatz, dass eine nachbarschaftliche Hilfeleistung ohne Entgelt für die Annahme einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit spreche, begründet, hat er eine Abweichung von den genannten Urteilen des BSG vom 12. April 2005 (- B 2 U 5/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 4) und 31. Mai 2005 (aaO) nicht schlüssig dargelegt. Eine Abweichung wäre nur dann ersichtlich, wenn das LSG den Rechtssatz aufgestellt hätte, dass bei Unentgeltlichkeit stets eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit anzunehmen sei. Gerade dies hat das LSG nicht getan, sondern - zutreffend - den Umstand der Unentgeltlichkeit nur als Indiz gewertet.
- 9 Das gleiche gilt für den von dem Beklagten schließlich dem LSG zugeschriebenen Rechtssatz, dass es für eine arbeitnehmerähnliche Ausführung der Hilfeleistung spreche, wenn derjenige, zu dessen Gunsten nachbarschaftliche Hilfe geleistet wird, die Durchführung der übernommenen Arbeiten ohne Erbringung der Hilfeleistung einer dritten Person gegen Entgelt hätte übertragen müssen. Auch insoweit hat das LSG nur eine Indizwirkung für das Vorliegen arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit angenommen.
- 10 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

